

Verordnung

vom 19. August 2011

Inkrafttreten:
01.09.2011

zur Änderung der Verordnung über die Organisation und die Arbeitsweise des Jugendrates

*Die Direktion der Institutionen
und der Land- und Forstwirtschaft*

gestützt auf Artikel 15 ff. des Jugendgesetzes (JuG) vom 12. Mai 2006;
gestützt auf die Stellungnahme der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,
der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 13. Mai 2009 über die Organisation und die Arbeitweise des Jugendrates (SGF 122.24.411) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1, 3 und 4

Die Zahl «23» durch «24» ersetzen.

Art. 8 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Der Rat ist nur verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 17 Abs. 2

² Sie oder er [*die Kassierin oder der Kassier*] visiert die Rechnungen und leitet sie an die Direktion [*diejenige der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft*] weiter.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Der Direktor der Institutionen:

P. CORMINBŒUF, Staatsrat